

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus St. Michael“ der Gemeinde Adelshofen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung – KiTaGS-)

vom 31. Juli 2023, geändert in § 5 Abs. 1 am 20. Juni 2025

mit Wirkung vom 1. September 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Adelshofen folgende

Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Kinderhaus St. Michael“ (Kinderhaus gem. § 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr für das Kinderhaus

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 und § 6 entstehen erstmals an dem Tag, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühren i. S. von § 5 und § 6 werden im Falle von Abs. 1 Satz 1 an dem Tag fällig, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen wird die Gebühr jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Der Gebührenberechnung werden unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses oder der Benutzung im Sinne von § 1 stets volle Monate zugrunde gelegt; angefangene Monate gelten als volle Monate.
- (4) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhauses.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für den regulären Besuch von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von

bis zu 2 Stunden	120,-- Euro,
bis zu 3 Stunden	170,-- Euro,
bis zu 4 Stunden	220,-- Euro,
bis zu 5 Stunden	270,-- Euro,
bis zu 6 Stunden	320,-- Euro,
bis zu 7 Stunden	380,-- Euro,
bis zu 8 Stunden	440,-- Euro,
bis zu 9 Stunden	500,-- Euro,
Getränkegeld	5,-- Euro.
 - b) für den regulären Besuch von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer täglichen Buchungszeit von

3 bis 4 Stunden	140,-- Euro,
4 bis 5 Stunden	160,-- Euro,
5 bis 6 Stunden	180,-- Euro,
6 bis 7 Stunden	220,-- Euro,
7 bis 8 Stunden	260,-- Euro,
8 bis 9 Stunden	300,-- Euro,
Getränkegeld	5,-- Euro.

- (2) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.
- (3) Für die im Kinderhaus in Anspruch genommene Mittagsverpflegung (§ 14 Kindertageseinrichtungssatzung) werden die hierfür anfallenden Gebühren gem. § 6 erhoben und abgerechnet.
- (4) In der Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 ist ein Spielgeld in Höhe von 7,-- Euro je Kind enthalten.

§ 6
Verpflegungsgebühren und Gebührensatz;
Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Besucht ein Kind ab einer Buchungszeit von täglich 5 bis 6 Stunden das Kinderhaus, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
 Bei einer Buchungszeit von täglich unter 5 bis 6 Stunden kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
 Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.
 Bei verpflichtender Teilnahme an der Mittagsverpflegung gem. Satz 1 gilt diese bei Anmeldung bzw. Buchungszeitänderung als mitgebucht.

- (2) Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für die Verpflegung sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

- a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	85,-- Euro,
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	68,-- Euro,
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	51,-- Euro,
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	34,-- Euro.

- b) ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	94,-- Euro,
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	75,-- Euro,
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	56,-- Euro,
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	38,-- Euro.

- (3) Bei Buchung des Unverträglichkeitssessens ist ein monatlicher Aufschlag von 4,-- Euro zu leisten.
- (4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem 5. Tag der Abwesenheit auf Antrag zurückerstattet werden.
- (5) Bei Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen mindestens eine Woche im Voraus abbestellt worden ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, gilt dieser als Öffnungstag ohne Rückerstattung.

- (6) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende eines Kindergartenjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31. August des Kindergartenjahres bei der Gemeinde eingegangen sein.

Folgende Gebühren werden pro nicht eingenommenem Essen wegen Abwesenheit zurückerstattet:

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3,70 Euro,
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres 4,10 Euro.

Werden die Gebühren für die Mittagsverpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurückerstattet.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Mittagsverpflegung entfallen.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird das Kinderhaus nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (2) Kann ein Kind mindestens drei Monate im Jahr wegen Krankheitsgründen oder Krankheitsfolgen (z. B. Kuraufenthalt) das Kinderhaus nicht besuchen, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 für die gesamten Monate des Fernbleibens um jeweils 50 %.
- (3) Sofern ein Kind wegen unentschuldigtem Fernbleibens gemäß § 4 Abs. 5 der Kindertageseinrichtungssatzung als abgemeldet gilt, erfolgt keine Rückerstattung der erhobenen Gebühr.
- (4) Kann ein Kind das Kinderhaus aus Gründen nicht besuchen, die die Gemeinde zu vertreten hat, so entfällt die Benutzungsgebühr gem. § 5 Abs. 1 sowie die Verpflegungsgebühr gem. § 6 für diesen Zeitraum.
- (5) Bei Kindern, für die der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag leistet, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

Härteklausel

Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO).

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2023, in der geänderten Fassung in § 5 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. September 2025, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Adelshofen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KiTaGS-) vom 26.07.2016 mit ihrer Änderungssatzung vom 24.04.2019 außer Kraft.

Gemeinde Adelshofen
Adelshofen, den 31. Juli 2023 und 20. Juni 2025

Robert Bals
Erster Bürgermeister